

Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Strasburg (Um.)

Auf der Grundlage des §§ 2, 5 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl., S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 07.12.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Strasburg (Um.) ist eine Interessenvertretung der älteren Generation sowie der Menschen mit Behinderung und nimmt deren Interessen wahr. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderung gegenüber der Gemeinde und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

Der Senioren- und Behindertenbeirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen und Menschen mit Behinderung zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Senioren- und Behindertenbeirat ist parteineutral und vertritt die Senioren sowie die Menschen mit Behinderung aktiv in allen Fragen der sozialen, geistig-kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensbewältigung. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei und ist dabei offen für Fragen und Anliegen der Bevölkerung.

§ 1

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Senioren- und Behindertenbeirates ist es, die Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in Fragen der Senioren- und Behindertenbelange zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist es, aktiv in der Kommunalpolitik der Stadt mitzuwirken und sowohl ältere Menschen als auch Menschen mit Behinderung für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind Ansprechpartner für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Strasburg (Um.) sowie deren Ortsteilen und ein Vertretungsorgan ihrer Belange gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen aller älteren Menschen und aller Menschen mit Behinderung in Strasburg (Um.), unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Kultur oder Konfession.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat leistet selbstständig Öffentlichkeitsarbeit, um seine Tätigkeit zu aktuellen politischen Fragen und Problemen darzustellen. Darüber hinaus erstellt der Senioren- und Behindertenbeirat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Weiterhin soll der Senioren- und Behindertenbeirat einmal jährlich über seine Arbeit in der Stadtvertretung berichten.

§ 2

Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens 5 bis maximal 15 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Strasburg (Um.) bzw. den dazugehörigen Ortsteilen haben. Ehrenamtliches Mitglied kann jede Bürgerin/jeder Bürger werden, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede Bürgerin/jeder Bürger, die/der mindestens 18 Jahre alt und von einer Behinderung betroffen ist, sowie deren gesetzlicher Vertreter bzw. Betreuer. Mitglieder können durch Vorschlag auch Personen werden, die auf dem Gebiet der Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen tätig sind.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Stadtvertretung Strasburg (Um.). Die Amtsperiode des Senioren- und Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung Strasburg (Um.). Die Stadtvertreter/innen wählen nach der konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Durch Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Abs. 1 genannten Personen ein Nachfolgekandidat in den Senioren- und Behindertenbeirat nachrücken.
- (3) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorstand:
 - eine/n Vorsitzende/n
 - eine/n Stellvertretende/n
 - eine/n Protokollführer/in

Diese werden durch einfache Mehrheit gewählt. Die Dauer der Tätigkeit entspricht der Wahlperiode.

- (4) Die/der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates ist die Verbindungsperson zwischen Bürgermeister/in, Stadtvertretung und dem Beirat selbst. Sie/Er vertritt somit die Interessen des Senioren- und Behindertenbeirates nach außen.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden vierteljährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen. Für diese müssen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand selbst kann eine monatliche Zusammenkunft vereinbaren.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt 10 Arbeitstage.

- (3) Die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Die Bekanntmachungen der öffentlichen Sitzungen sind auf der Internetseite der Stadt Strasburg (Um.) unter www.strasburg.de für jedermann einsehbar.

§ 4

Beschlussempfehlungen/Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates ist stimmberechtigt.
- (2) Beschlussempfehlungen und Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich. Kommt es aufgrund von zu geringer Anwesenheit nicht zu einer Abstimmung, so wird in der darauffolgenden Beiratssitzung erneut mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.

§ 5

Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates selbstständig vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates können Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sowie andere Teilnehmer unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (5) Das Sitzungsprotokoll wird von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Kopie zugesandt.

§ 6

Haushalt

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben besteht der Haushalt des Senioren- und Behindertenbeirates aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt Strasburg (Um.) in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen und Menschen mit Behinderung betreffen. Dazu wird der Senioren- und Behindertenbeirat dementsprechend von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist berechtigt, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen Beschlussempfehlungen zu unterbreiten, sowie Stellungnahmen abzugeben und Anträge zu stellen.
- (3) Die Gewährleistung der Zusammenarbeit des Senioren- und Behindertenbeirates mit der Stadtvertretung, deren Ausschüssen und der Stadtverwaltung liegt im Verantwortungsbereich der/des Vorsitzenden. Sie/Er delegiert Einzelaufgaben im Interesse eines ständigen Informationsaustausches an weitere Vorstandsmitglieder.
- (4) Die fachliche Unterstützung des Senioren- und Behindertenbeirates obliegt dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales.

§ 8

Satzungsänderungen


- (1) Die Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates kann nur auf Antrag von der Stadtvertretung Strasburg (Um.) geändert werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Strasburg (Um.) vom 18.06.2021 außer Kraft.

Strasburg (Um.), den 02.02.2024


Klemens Kowalski
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 02.02.2024



Klemens Kowalski
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.strasburg.de am 02.02.2024.